

Strompreise gültig ab 1. Januar 2018 (100% erneuerbare Energie)

Gebühr B – Gewerbe mit Leistungspreisverrechnung

Niederspannungs-Stromkunden mit einem Jahresverbrauch von ca. 15'000 - 100'000 kWh

Bei Grundversorgungskunden, die uns bis 31. Dezember 2017 schriftlich mitteilen, dass sie den Anteil des ökologischen Mehrwerts für erneuerbare Energie explizit nicht wollen, wird der Betrag von 0.3 Rp./kWh im Energiepreis nicht eingerechnet.

(Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Energienutzung, Beschluss des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 4. Mai 2016)

Produkt		Gebühr B Gewerbe mit Leistungspreis	
		exkl. MWST	inkl. MWST
Netznutzung	Grundpreis* Pro Zähler und Monat	-	-
		CHF/kWh	
	Leistungspreis Pro Zähler und Monat	7.50	8.10
		Rp./kWh	
	Arbeitspreis Hochtarif (HT)	6.90	7.45
		Rp./kWh	
	Arbeitspreis Niedertarif (NT)	4.50	4.86
		Rp./kWh	
	Blindenergie	4.50	4.86
		Rp./kWh	
Energie	Hochtarif (HT)	6.10	6.59
	Niedertarif (NT)	5.10	5.51
Abgaben Bund	swissgrid SDL	0.32	0.35
	KEV	2.30	2.48
Abgaben Stadt	Kommunale Abgaben	Rp./kWh	
		0.60	0.65
		Rp./kWh	
Total Hochtarif (HT) (Netz, Energie und Abgaben)		16.22	17.52
		Rp./kWh	
Total Niedertarif (NT) (Netz, Energie und Abgaben)		12.82	13.85

* Messkosten siehe allgemeine Bestimmungen Lastgangmessung.

Allgemeine Bestimmungen

Abgaben Systemdienstleistungen (SDL) und Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen swissgrid

Die Systemdienstleistungen und die Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen der nationalen Netzgesellschaft swissgrid werden den Kunden direkt pro kWh verrechnet. Darin enthalten sind die Kosten für die Reservhaltung, den Messdatenaustausch, etc.

Abgaben Bund für kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Die revidierte Energieverordnung (EnV) regelt die kostendeckende Einspeisevergütung für neue Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbarer Energie sowie die Vergütungsansätze. Die Finanzierung erfolgt durch einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (Netznutzung). Diese Abgabe wird bedarfsgerecht durch den Bundesrat festgelegt.

Abgaben Stadt

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben sowie dem Deckungsbeitrag für die Kosten an die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Stadtrat festgelegt.

Aufheizen der Warmwasserspeicher bis 12 kW

Das Aufheizen der Warmwasserspeicher bis 12 kW erfolgt in der Regel nur während den Niedertarifzeiten. Das Aufheizen von Warmwasserspeichern über 12 kW und von sämtlichen Speicherheizungen findet in der Regel zeitlich abgestuft zwischen 20:00 und 07:00 Uhr statt. Während den übrigen Zeiten kann eine Aufheizung zu den vom Werk bestimmten Zeiten nur mit reduzierten Leistungen gemäss Werkvorschriften erfolgen.

Blindenergie

Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug (kvarh) zu messen. Ist er grösser als 43 % ($\cos \phi = 0,92$) des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges (kWh), so wird der Mehrverbrauch mit Rp. 4.5 (Rp. 4.86 inkl. MWST) pro Blindkilowattstunde (kvarh) verrechnet.

Energie

Der Energiepreis beinhaltet die gelieferte Energie.

Lastgangmessung

Der Kunde kann, sofern von der Gesetzgeberin nicht vorgeschrieben, für die Messung der Energie und Netznutzung die Montage und den Betrieb eines Lastgangzählers verlangen. **Der monatliche Messkostenbeitrag pro Zählerkreis beträgt CHF 43.00 (CHF 46.45 inkl. MWST) und für die Kommunikation CHF 10.00 (CHF 10.80 inkl. MWST).** Die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung werden dem Kunden, nach Aufwand, separat verrechnet (ca. CHF 900.00 exkl. MWST). Wünscht ein Kunde zusätzlich einen separaten Web-Zugang für die Abfrage der Messdaten oder Auskunft über historische Messdaten, sofern vorhanden, werden diese Kosten separat verrechnet.

Leistungspreis

Die Registrierung des Leistungsmaximums erfolgt durch einen Zähler mit Leistungsmessung. Es werden mindestens 2 kW pro Monat und Zähler in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung. Für Zähler mit Chipkarte wird eine Gebühr von CHF 3.00 (CHF 3.24 inkl. MWST) pro Monat erhoben.

Leistungspreis und Energieverbrauch bei Leerstand

Eine minimale Leistung von 2 kW pro Monat und der Energieverbrauch in leerstehenden Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet, solange ein Zähler montiert ist. Der Eigentümer kann die Demontage des Zählers verlangen. Für die Wiedermontage des Zählers werden CHF 50.00 (CHF 54.00 inkl. MWST) verrechnet.

Messung

Für die Messeinrichtungen stellt der Kunde den dafür erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung.

Netznutzungsentgelt

Entgelt für die Netzbereitstellung und Netznutzung.

Sperrzeiten

Ausser bei Speicherapparaten und Wärmepumpen ist die Benützungszeit normalerweise nicht eingeschränkt. Sie kann während den Spitzenbelastungszeiten für Heubelüftungen, Heugebläse, Bäckerei- und Konditoreiöfen sowie für weitere Verbrauchsapparate eingeschränkt werden. In diesem Falle wird ein Drittel der Anschlussleistung der von der Sperrung betroffenen Apparate toleriert, von der gemessenen Gesamtleistung werden aber immer mindestens 60 % verrechnet. Für reine Haushaltungen, für Landwirtschaftsbetriebe, deren Maximallast

nur im Sommer auftritt und für den Allgemeinverbrauch im Mehrfamilienhaus wird in der Regel die Gebühr A (Haushaltstarif) angewendet.

Standortwechsel

Melden Sie uns Ihren Umzug schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Umzugstermin. Das lohnt sich: der Energieverbrauch Ihrer früheren Gewerberäume wird Ihnen bis zum ordentlichen Abmeldetermin verrechnet. Für ausserordentliche Zwischenablesungen werden CHF 20.00 (CHF 21.60 inkl. MWST) verrechnet.

Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel infolge von Mehr- oder Minderverbrauch pro Kalenderjahr erfolgt in der Regel auf den 1. Januar bzw. auf das entsprechende Ablesedatum. Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechsel werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

Tarifzeiten

Als Hochtarifzeiten (HT) gelten diejenigen der EKT AG, zur Zeit die Stunden **Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr** und am **Samstag von 07:00 bis 13:00 Uhr**. Als Niedertarifzeiten (NT) gelten die übrigen Stunden.

Weitere Bestimmungen

An weiteren Bestimmungen sind zu beachten: Reglement der Regio Energie Amriswil (REA) für die Abgabe elektrischer Energie, Niederspannungsinstallations-Normen NIN2010 electrosuisse, EWN des Kantons Thurgau (Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen), Werkvorschriften der Technischen Betriebe Amriswil und die Vorschriften des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau.

Widerstandsschweissmaschinen

Für Widerstandsschweissmaschinen und Geräte mit kurzen Einschaltzeiten ab 10 kVA Leistungsaufnahme wird eine Grundtaxe von CHF 2.50 (CHF 2.70 inkl. MWST) pro kVA Nennleistung und Monat zusätzlich erhoben.

Zählerablesungen und Stromverrechnung

Das Geschäftsjahr der Regio Energie Amriswil (REA) beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Zählerablesung erfolgt monatlich mit anschliessender Rechnungsstellung.

Zahlungs- und Lieferbedingungen

Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 8.0 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzugeaddiert. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen ist 30 Tage netto. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 (CHF 21.60 inkl. MWST) erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen analog den Ansätzen der Stadt Amriswil verrechnet.

Diese Gebühren sind am 17. August 2017 durch den Verwaltungsrat der Regio Energie Amriswil (REA) genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2017.